

Ehrenordnung:

§ 1 Grundsätze

Der Sächsische Triathlonverband e.V. (STV) kann als Anerkennung für besondere Verdienste Ehrungen vornehmen. Geehrt werden können Einzelpersonen und Mitgliedsvereine des STV

§ 2 Ehrungen

Ehrungen können erfolgen durch Verleihung

- einer Anerkennungsurkunde
- der Ehrennadel in Bronze
- der Ehrennadel in Silber
- der Ehrennadel in Gold
- sowie der Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Ehrungen sind

a) für die Anerkennungsurkunde

- eine vorbildliche Förderung des Triathlonsports sowohl in der Breite als auch in der Spitze
- herausragende Leistungen bei der Organisation von Veranstaltungen
- verdienstvolle Tätigkeit in einem Amt des STV

b) für die Ehrennadel

- besondere Verdienste um den Triathlonsport durch außergewöhnliche persönliche Leistungen, die von Einzelpersonen ohne Bekleidung eines Amtes beim Verband oder Verein zum Wohle des Triathlonsports erbracht wurden
- eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Amt des STV oder eines Mitgliedsvereins
- langjähriger Vereins-/Verbandszugehörigkeit

Dabei sind folgende Zeiträume zu beachten:

Ehrennadel in Bronze: mindestens 5 Jahre ein Amt im Verband/Verein oder 10-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadel in Silber: mindestens 8 Jahre ein Amt im Verband/Verein oder 20-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadel in Gold: mindestens 10 Jahre ein Amt in Verband/Verein oder 30-jährige Mitgliedschaft

c) für die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt § 3 (5) der Satzung

Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.

Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Verbandes außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind alle ordentlichen Mitglieder des STV sowie die Präsidiumsmitglieder
2. Ehrungsanträge sind auf dem vom STV erstellten Formblatt mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Präsidenten des STV einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über eine Ehrung ist das Präsidium des Verbandes, für die Ernennung zum Ehrenmitglied der Verbandstag.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen des ordentlichen Verbandstages oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden. Dem Ehrenden sind die mit der Ehrung in Verbindung stehenden Kosten vom Verband zu erstatten.

§ 7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind durch das Präsidium zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums die Ehrung widerrufen, wenn der Betroffene sich durch sein späteres Verhalten der Ehrung als unwürdig erweist. Die durch Widerruf Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und Ehrennadeln an den STV zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss des Landesverbandstages vom 16.01.1993 in Kraft.